

**Satzung über die Erhebung eines Entgeltes  
für die Vermietung und Nutzung  
der Aufenthaltsräume in den Feuerwehrgerätehäusern Burg-Dorf,  
Burg-Kauper, Striesow, Briesen und Werben  
(Feuerwehrgerätehausentgeltsatzung)**

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), i. V. m. den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), die folgende, vom Amtsausschuss in der Sitzung am 19. Dezember 2013 beschlossene Satzung:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Für die Nutzung der Aufenthaltsräume in den Feuerwehrgerätehäusern Burg-Dorf, Burg-Kauper, Striesow, Briesen und Werben wird ein Entgelt nach dieser Satzung erhoben.

(2) Alle nachfolgenden Entgelte beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf eine Mietdauer von bis zu drei Stunden. Bei einer Nutzungszeit von über drei Stunden wird eine Tagespauschale erhoben.

**§ 2  
Höhe der Entgelte**

(1) Für die Nutzung der Aufenthaltsräume werden Entgelte nach Abs. 4 erhoben.

(2) Soweit der Nutzer Einrichtungen oder besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

(3) Wird die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, bleibt der Anspruch des Trägers auf den Mietpreis bestehen.

(4) Für die Nutzung der Aufenthaltsräume werden folgende Entgelte erhoben:

- |    |   |                         |
|----|---|-------------------------|
| 1. | Nutzung durch amtsangehörige Gemeindevertretungen und Ausschüsse  | kostenfrei              |
| 2. | Vermietung an amtsangehörige, gemeinnützige Vereine und Freizeitgruppen für Versammlungen ohne gastronomische Versorgung (keine Nutzung der Teeküche)                                 | kostenfrei              |
| 3. | Vermietung an amtsangehörige, gemeinnützige Vereine und Freizeitgruppen mit gastronomischer Versorgung (Vereinsfeste),<br>Grundpreis<br>sowie für jede teilnehmende Person zusätzlich | 30,00 Euro<br>1,00 Euro |

- |   |            |
|---|------------|
| 4. Vermietung für private Veranstaltungen             |            |
| gemäß Satzung über die Vermietung und Nutzung         |            |
| Nutzungsdauer bis 3 Stunden, Grundpreis               | 25,00 Euro |
| Nutzungsdauer über 3 Stunden, Grundpreis              | 40,00 Euro |
| sowie jeweils für jede teilnehmende Person zusätzlich | 1,00 Euro  |

(5) Der Träger kann auf Antrag für besondere, einmalige Veranstaltungen oder aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Mietbefreiung oder -reduzierung gewähren. Einzelfallentscheidungen trifft der Amtsdirektor in Abstimmung mit dem Ortswehrführer.

### § 3 Einzug der Entgelte

Die Entgelte werden durch das Amt Burg (Spreewald) auf der Grundlage der abzuschließenden Benutzungsverträge eingezogen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den *04.01.2014*

*Petra Krautz*  
Petra Krautz  
Amtsdirektorin



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung eines Entgeltes für die Vermietung und Nutzung der Aufenthaltsräume in den Feuerwehrgerätehäusern Burg-Dorf, Burg-Kauper, Striesow, Briesen und Werben (Feuerwehrgerätehausentgeltsatzung) wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 23, Ausgabe 2 vom 5. Februar 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), *02.01.2014*

*Petra Krütz*  
Petra Krütz  
Amtdirektorin

